

B. M. II, 198.

h. 52, 14.

J. K. A.

II R
3130

Rechtliches Gutachten
Die
Lebens = Dienste
oder
Ritter = Pferde

betreffend

Besonders über

Die Frage:

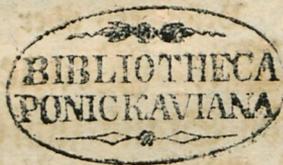
Ob einem Reichs = Stand / zum Exempel Chur = Pfalz / seine Fürst = und Gräfliche Vasallen / welche zugleich Reichs = und Gräfl = Stände mit sind / bey dem für = währenden allgemeinen Reichs = Krieg ausser ihren Associations = mässigen Gräfl = Matricular = Anschlägen von Rechts wegen schuldig seyen / besondere Leben = Reu = thet oder das verlangende Geld davor zu schicken ?

- - - Stulta est Clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, periturae parcere Chartae,
Juvenal.

M D CC XXX V.

J. K. A.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Bibliotheca' and 'Ponicaviana']



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Bibliotheca' and 'Ponicaviana']

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Bibliotheca' and 'Ponicaviana']





SAnn man diese vorgelegte Frage so wohl nach der innerlichen Beschaffenheit und Eigenschaft derer in den alten Teutschen und Longobardischen Lehen: Rechten ansonsten kundirten Lehen: Diensten, als auch nach denen gegenwärtig geänderten neuern Reichs: und Crayß: Verfassungen, gründlich und deutlich entscheiden will, so wird zu der ganzen Sache desto mehrern und bessern Erläuterung nöthig seyn, diese Lehen: Dienste hinwiederum in vier besondern Umständen zu consideriren, und daraus nachfolgende Special-Quaestiones zu ziehen, nemlichen:

- I. Ob die Vasallen dergleichen Lehen: Dienste schuldig seyen / wann das Chur: Hausß Pfalz mit ein oder dem andern Reichs: Stand in besondern Befehdungen oder Kriegen verwickelt ist?
- II. Ob die Fürst: und Gräfl. Vasallen schuldig seyen dem Chur: Pfälzischen Lehen: Hof in dem Fall Lehen: Reuter zu schicken / wann von Kayß. Majest. ein allgemeines Aufgebot derer sämtlichen Reichs: Ständen geschiehet?

- III. Ob sie dem Chur = Pfälzischen Lehen = Hof der gleichen Lehen = Reuter zu schicken alsdann verbunden seyen / wann ein allgemeiner Reichs = Krieg entstehet / und besonders die vorliegende Reichs = Crayse von einem auswärtigen Reichs = Feind angegriffen werden ?
- IV. Ob sie diese Lehen = Dienste nicht wenigstens zu der Zeit præstiren müssen / wann das Chur = Hauß Pfaltz von einem auswärtigen Feind besonders angefallen und bekrieget wird ?

Es viel demnach

Die erste Frage

anbelanget, da ist wohl nach denen sämtlichen alten Lehen = Rechten auffer allem Zweifel, daß nicht nur auf das allgemeine Aufgebot des Kayfers, sondern auch auf die Particular = Aufmahnung derer Lehen = Herren, besonders wann diese mit andern in Krieg und Fehden begriffen gewesen, die Vasallen zu Præstirung derer Lehen = Diensten, bey hoher Strafe oder Verlust ihrer Lehen = Güther schuldig und verbunden gewesen, allermassen solches wo es nöthig wäre oder jemand daran zweifelte, so wohl aus denen Lehen = Rechten selbst, als der alten Reichs = Observanz mit unzähligen Beweißthümern erhärtet werden könnte. In denen alten Capitularibus Regum Francorum finden sich hiervon viele Verordnungen, besonders in

Capitul. Carol. M. Lib. 3. cap. 67.

Quicumque liber homo in hoste banitus fuerit & venire contempserit, plenum Heribannum componat, secundum legem Francorum, id est 60. Sol. solvat.

Capitu-

Capitular. II. Carol. M. ann. 812. cap. VII.

De Vassis Dominicis qui adhuc intra casam serviunt, & tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicumque ex eis cum Domino Imperatore domi remanserint, Vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comite cujus pagenses sunt, ire permittant.

Ein gleiches findet sich in

Jur. Feud. Alem. cap. VII.

**Wer Lehen von dem Reich habe / dem soll der Kunig
heissen gebietten ein Herfart mit yme zuzarende
Und die mit Lehen von dem Reiche hant / den gebü-
tet der Kunig woll die Herfart.**

Et cap. XVI.

**Ein yeglich Herre mag seine Manne gebietten / das er
yme sage wovon oder von weme er seinen Dienst war-
ten solle.**

Conf. Jus Saxon. Feud. cap. 2. & 4.

und sonst an noch hin und wieder. Nicht weniger wird diese derer Va-
sallen Schuldigkeit zu Præstirung derer Lehen-Diensten angewiesen in des-
sen Longobardischen Lehen-Rechten, besonders

II. Feudor. 28.

*Domino Guerram faciente alicui, si sciatur, quod iuste aut cum dubi-
tatur, Vasallus eum adjuvare tenetur. Sed cum palam est, quod irra-
tionabiliter eam facit, adjuvet eum ad ejus defensorem: ad offen-
dendum vero alium non adjuvet, si vult --- contra omnes debet
Vasallus Dominum adjuvare, & contra fratrem & filium & pa-
trem, nisi contra alium Dominum antiquiorem: hic enim ceteris
est præferendus.*

Et II. Feudor. § 5. §. 1.

*Firmiter etiam statuimus, tam in Italia quam in Alemannia, ut qui-
cumque indicta publica expeditione vocatus à Domino suo, in ea-*

dem expeditione spatio competenti temere venire supersederit, vel alium pro se Domino acceptabilem mittere contempserit, vel dimidium redditus feudi unius anni Domino non subministraverit, feudum quod ab Episcopo, vel alio Domino habuit, amittat: & Dominus feudi in usus suos illud redigendi modis omnibus habeat facultatem.

Gleichwie aber die gesunde Vernunft lehret, daß alle diese, auf die alte Teutsche Reichs: Verfassung eingerichtete Lehen: Rechte und Gewohnheiten nur so lange bündig und gültig seyn können, als das Teutsche Reich und dessen Status Publicus in sothaner Verfassung stehen, und diese alte Lehen: Rechte und Gewohnheiten darauf applicable verblieben sind; also ergiebt sich von selbst, daß bey der nunmehr gar sehr und merklich geänderten Teutschen Reichs: Verfassung, diese alte Lehen: Rechte und Gewohnheiten wenigstens in so weit von keiner Kraft und Verbindlichkeit mehr seyn können, als dieselbe durch die neuere Gesetze, Verordnungen, Reichs: Erayß und Friedens: Schlüsse abgeschafft und unbrauchbar worden sind. Diese vorangesezte Regul ist der Grund, woraus so wohl gegenwärtige als folgende Fragen ihre Erledigung bekommen können, und wann dieselbe von denen ältern und zum Theil jüngern Doctoribus Juris feudalis besser beobachtet, an statt derer alten Glossatorum und Interpretum, welche sich um die eigentliche Teutsche Reichs: Verfassung und deren verschiedene Abwechselungen wenig bekümmert, seltsamen meistens aus Principiis peregrinis derer Romanischen Rechten hergeleiteten, und öftters aus denen alten Lehen: Rechten selbst den ausschweifenden verkehrten Lehr: Sätzen, die Historiam Germaniæ und besondere Gewohnheiten derer Teutschen Lehen Höfen, vornemlich aber die von Zeit zu Zeiten sich geänderte Reichs: Verfassung bedächtlicher zu Rath gezogen hatten, so würden sie nimmermehr so unschickliche und mehrentheils unbrauchbare Conclusiones hervor gebracht haben, wie unter andern

KOHL de servit. feudal.

davon alleine ein gnugsames Exempel darstellen kan. Dann was in denen

denen alten Lehen-Rechten von denen Guerris und Befehdungen, auch wie die Vasallen hierbey ihren Lehen-Herren die Servitia militaria, bey Verlust ihrer Lehen zu praxtiren schuldig gewesen, disponirt wird, das alles hatte nach der Beschaffenheit derer damahligen Zeiten seinen guten Grund, welchen beandt. in denen alten Zeiten und bey denen damahls fast beständig fortgedauerten innerlichen Troublen, der Land-Frieden auf keinem beständigen festen Fuß bestunde, der heutige Miles mercenarius unbekandt war, und gleichwohlen die Particular-Befehdungen derer Reichs-Stände biß gegen das Ende des XVten Seculi je länger je mehr überhand-nahmen, ja gar in denen Kayserl. und Reichs-Verordnungen selbst hin und wieder ordentlich Ziel und Maaß vorgeschrieben worden, wann und wie ein Reichs-Stand den andern befehden konnte, wie er sich seine Ehre bewahren, und wie viel Tage vorhero er seinem Feind den Fehde-Brief zuschicken, auch die Fehde allemahl vorhero ordentlich verkünden mußte, und also diese Particular - Befehdungen zu der Zeit ein ganz wohl erlaubte Sache waren, inmassen nebst

MULLER Reichs-Tags Theatr. sub Frid. V. erste Vorstell. cap. 7. §. 11.

solches unter andern

DATT. de pac. Imp. publ. Lib. I. cap. XV. per tot.

umständlich gezeigt und vorgestellet hat, mithin und weilten man dazu mahlen keine andere Kriegs-Leute als die Vasallen hatte, ein jeder Stand bemühet war, sich deren, so viel er seinem Vermögen nach aufbringen konnte, entweder durch Geld und jährlichen Sold, oder Güter und Gefälle, eine gute Anzahl anzuschaffen, um sich derer selbst im Fall der Noth, und wann er von andern befehdet würde, oder solchen aus gegründeten Ursachen Fehde-Briefe zuschicken wolte, mit Nutzen bedienen zu können, dahero sich auch die Vasallen, wann sie dergleichen Lehen erlangten, und vermittelst derer selbst zu denen Kriegs-Diensten ordentl. bestellen ließen, in denen darüber ausgestellten Lehen-Briefen und Reverfalen, sich, wann sie Milites vulgares waren, mit ihren selbst eigenen Leiben, oder, wann sie Herren-Standes waren, durch idoneos

idoneos substitutos zu würcklicher Praestirung dergleichen Kriegs- und Lehen-Diensten, als um derentwillen sie vorneml. mit angenommen wurden, verbinden musten, allermassen solches besonders wohl und gründlich ausgeführet hat

ESTOR de Ministerial. Cap. VII. §. 340. seqq. confer.

SCHANNAT Clientel. Fuld. cap. 3. §. 2. & 3.

Wann nun der Vasall, bey dergleichen sich ereigneten Fehde- und Kriegs-Zeiten, seinem Lehen-Herrn die Servitia militaria, um derentwillen vornemlich ihme die Lehen conferiret worden, verweigern und also seinem Lehen-Herrn den Haupt-Endzweck, um dessentwillen er das Lehen empfangen, vereiteln wollen, so ware allerdings nicht unbillig, ihn entweder mit scharffer Abhadung anzusehen, oder gar das Lehen einzuziehen, es seye dann, daß er der verweigerten Lehen-Diensten halben rechtmäßige Ursachen vorzubringen hatte, worunter insonderheit mit gehörte, wann der Vasall ebenfalls in besondere Fehden verwickelt, sein Land in Unsicherheit gesetzt, oder er durch andere seine eigene unaussetzliche Geschäften an dieser Hülffleistung verhindert war, wie dann Graf Ludwig zu Hsenburg, als er Anno 1486. von Bischof Rudolffen zu Würzburg wegen der Rosenbergischen Fehde angemahnet wurde, fünfzehn Reuter zu Hülfe zuschicken, sich hiervon folgendermassen entschuldigte: Als Uwer Gnade mir haben thun schreiben und entdeckt mercklich Wiedervärtigkeite Uch zu gefallen seyn ~~====~~ und begert Uch XV. Gewappenten zu Pferde wolgeroißt zu Dinst zu schicken ~~====~~ han ich verstanden/ und were in Warheit solches zu thun gang willig / hant aber mit mynen gudten freunden zu handeln und eynen Tag uff die benannten Zytt verrumpt/ der vormals myner Geschefte halber zu mehrmailen abgeschriben und widerbotten, darumb mir mit nicht zu verrucken oder widerbieten ist/ vnnnd sunderlich in der Landes-Artt/ da myn kynde vnd Beschedeger nahe woennt / deshalb mir Geröß vnd Wege stark zu ritten noit ist / vnd so daß
mit

mit were / wult Uwern Gnaden ich doch als billich myns
Vermögens geschickt / und gern willig geweest sin / 2c.

Vid. KOPP. de insign. diff. inter S. R. I. comit. & nob. immed.
supplem. num. 7. pag. 372. 373. edit. secund.

Nachdeme aber Anno 1495. endlich ein fester und beständiger Land-
Frieden mit grosser Mühe zum Stande gebracht, das Cammer- & Ge-
richt, allwo die zwistige Partheyen in vorkommenden Irrungen mit
mehrerer Bequemlichkeit ordentlichen Rechtens gewärtigen konnten, er-
richtet, alle Particular-Befehdungen unter denen Reichs-Ständen und
andern gänzlich abgestellt und bey hoher Strafe verboten, mithin Friede
und Ruhe im Römischen Reich herstelllet, und diese heylsame Verord-
nungen durch die darauf gefolgte verschiedene Cammer- & Gerichts-Ord-
nungen, Reichs-Abschiede, Ordnungen und Fundamental-Gesetze je
länger je mehr befestiget, und also das Teutsche Reich aus denen alten
rauen und verwirrten Fehde-Zeiten, aller im Wege gestandenen Hin-
dernüssen ohngeachtet nach und nach gänzlich und dergestalten heraus
gerissen und befreyet worden, daß man heut zu Tage von dergleichen
ehedessen im Schwang gegangenen Particular-Befehdungen unter sich
nichts mehr weiß, sondern ein jeder sich bey vorkommenden Irrungen nun-
mehro des ordentlichen Weges Rechtens bedienen muß, und bey der in
der Constitution des Land-Friedens gesetzten scharffen Strafe, den an-
dern nicht weiter besonders befehden darf.

DATT. de pac. imp. publ. lib. 3. cap. 1. lib. 4. cap. 1. seqq.
confer.

MULLER Reichs-Tags Theatr. sub Maximil. I. Zweyte
Vorstell. cap. 40. & 41. per tot.

So würde der gesunden Vernunft und derjenigen allgemeinen Subor-
dination, womit Ihro Kayf. Majest. und dem Heil. Reich die sämt-
liche Reichs-Stände verbunden sind, vorneml. aber denen Reichs-Fun-
damental-Satz- und Ordnungen, in krafft deren alle Particular-Befeh-
dungen und Kriege unter denen Ständen, nach herstelltem allgemei-
nen Land-Frieden, völlig und gänzlich abgeschaffet und verboten sind,
B und

und denen Verordnungen derer alten Lehen-Rechten und Gewohnheiten selbst zuwider seyn, wann man bey solchen heut zu Tage gänglich verbotenen Particular-Befehdungen mithin bellis notoriè injustis & veticis, die Vasallen annoch zu einiger Hülffleistung und Servitiis militaribus verbunden und schuldig erkennen wolte, dozumahlen die Longobardische Lehen-Rechte selbst verordnen, daß der Vasall dem Domino, *Guerram: alicui injustè vel irrationabiliter facienti, Lehen & Dienste und Hülffe zu leisten nicht schuldig seye.*

II. Feudor. 28.

Sed si eum adjuvare noluerit, non tamen feudum amittet, secundum Obertum de Orto & Gerardum. Alii vero sine distinctione dicunt, semper debere eum adjuvare. Sed Obertus & Gerardus utuntur eo argumento, quod quemadmodum Dominum excommunicatum, vel à Rege bannitum, non est obligatus Vasallus ad adjuvandum vel servitium ei præstandum, imo solutus est interim sacramento fidelitatis, nisi ab ecclesia vel Rege fuerit restitutus: ita nec istum injustè Guerram alicui facientem.

Es ist zwar nicht ohne, daß das Chur-Hauß Pfalz auch noch nach herstelltem Land-Frieden, und so gar in dem letztern XVIIIten Seculo, besonders um die Jahre 1665. 1666. seqq. als dasselbe mit Chur-Maynz, Lothringen und andern unürten Ständen, wegen des Wildfangs-Rechts in Particular-Gehden und Kriegen verwickelt war, seine Vasallen zu Einschickung derer Lehen-Reuter aufgemahnet hatte, und mag nicht geläugnet werden, daß ein und andere Vasallen, entweder aus nicht gnugsamer Überlegung, oder aus Furcht, oder weil verschiedene aus besondern Absichten den Chur-Pfälzischen Lehen-Hof nicht gern disjustiren wollen, auch wirklich ihre Lehen-Reuter abgeschicket haben; Allein daraus kan um do weniger eine zurecht beständige Verbindlichkeit, gegen die oben berührte Reichs-Gesetze hergeleitet werden, je schärffer und nachdrücklicher im Gegentheile der gloriwürdigste Kaiser Leopoldus die Præstirung dieser Lehen-Dienste alsbalben hinwiederum verboten und denen sämtl. Chur-Pfälzischen Vasallen inhibiret, des Endes sub
dato

dato Wien den 27. Septemb. 1666. an dieselbe ein scharffes Dehorationarium folgenden Inhalts publiciret hatte :

Wir Leopold : : : Entbieten allen und jeden des Durchleuchtig Hochgebohrnen Carl Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein : : : : Lehen : Leuten / was Wesens oder Stand die sind / Unser Kayserl. Gnad / und ist Euch / als nunmehr Reichskündig vorhin gutermaffen zu Pfaltz Lbd. an einem und denen Hoch- und Ehrwürdig / Durchlauchtig Hochgebohrnen Johann Philippen / Erz : Bischoffen zu Mayntz / als Bischoffen zu Würzburg und Wormbs / Carl Caspary zu Trier und Maximilian Henrich zu Cölln / Erz : Bischoffen / so dann Lothario Friederichen zu Speyer / und Franz Egon zu Straßburg Bischoven / Carl Herzogen zu Lothringen und Saar / Wolgeborn Edeln / Johann Ludwig und Adolff Wid- und Rheingrafen / auch sämtlichen des Heiligen Reichs / unmittelbahren freyen Ritterschafften in Schwaben Francken und am Rheinstromb = = wegen des Wildfangs und Leibeigenschafft / Gerechtigkeiten vor schwäre Spänn und Strittigkeiten sich ereugt :

Und nachdem Uns dann auch glaublich vorkommen / daß von Chur : Pfaltz Lbd. an alle Dero Lehen : Leute / ihre schuldige Lehendienst zu Hülf wider obbenannte *gravirte* Stände zu leisten / ernstlich angemahnet und beruffen worden / und aber dardurch zumahlen da sich der ander Theil auch dergleichen und anderer Mittel zu seiner *Defension* gebrauchen würde / grössere Weiterungen und Ungelegenheiten zu besorgen / so Uns von tragenden Kayserl. Ampts

B 2

wegen

wegen zeitlich vorzukommen und abzuwenden / in alle Weg obgelegen; Als befehlen Wir Euch samt und sonders von Römisch Kayserl. Macht / bey Poen des Frieden Bruchs / daß ihr auf mehrgedachtes Chur. Fürstens zu Pfalz Lbd. als Lehenherrscher fordern und Beruffen nicht erscheinet / auch diejenige / so bereits erschienen / sich alsobald und in Angesicht dieses wiederumb von dannen nacher Hauff begeben und sich dieses Umwesens weder mit Rath / That oder Hülf beypflichtig oder theilhaftig machen / deme also zuwieder nicht thuet / noch hierin säumig oder ungehorsamb seyet / als lieb Euch ist / obbstimbre Poen des Landfried. Bruchs und Unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden / an deme beschicht Unser Kayserlicher ernster Wille und Meynung. Geben in Unser Stadt Wienden sieben und zwanzigsten Septembris Anno sechzehnhundert sechs und sechzig zc.

Ob welchem allem dann verhoffentlich zur Genüge erhellen wird, daß heut zu Tage und bey der nunmehr gantz geänderten Reichs. Verfassung, nach welcher ein jeder Reichs. Stand, es seye daß er den andern mit Feinden angreifen will, oder von demselben angegriffen werde, in beyden Fällen schuldig ist, die ordentliche Wege Rechts einzuschlagen, die Chur. Pfälzische Fürst. und Gräfl. Vasallen nicht mehr verbunden seyen, dem Chur. Fürstl. Lehen. Hof zu dergleichen verbotenen Particular. Befehdungen Servitia militaria zu präctiren, oder auf erfolgende Annahmungen Lehen. Reuter zu schicken.

Ben

Der zwayten Frage

Ist anforderist zu prämittiren, auch ohnein sattsamlich bekandt, daß das Kayserl. allgemeine Aufgebott derer Stände und Vasallen ehedessen zweyerley Endzweck gehabt, entweder zur Römischen Crö-
nung

nung oder zum Krieg und Feldzug wider einen Reichs Feind. Erstern falls und wann ein neuerwehlter Römischer König nach Italien zog und sich daselbsten von dem Pabst crönen lassen wolte, pflegte derselbe durch ein allgemeines Aufgebott oder indictam publicam Expeditionem die Stände und sämtliche Reichs, Unterthanen zu diesem Zug nach Rom oder Römer Zug aufmahnen zu lassen, und darbey mussten alle sowohl immediat-als mediate Vasallen, ja so gar auch diejenige welche weder mittel, noch unmittelbare Reichs-Lehen besaßen, erscheinen, oder annehmlliche Substitutos schicken, oder einen gewissen Antheil von denen Einkünften ihrer Lehen, wovon die also genannte Heere Sturen oder Hostenditia ihren Ursprung genommen, entrichten, widrigenfalls wurden dieselbe entweder, wie in denen ältesten Zeiten geschehen, in die Strafe des Heers Bannes condemniret, oder gar, wie in denen folgenden Zeiten bräuchlich war, ihrer Lehen verlustig erkannt, inmassen solches alles die oben bereits angeführte Capitularia auch Alemannische und Longobardische Lehen-Rechte und Gewohnheiten des mehrern anweisen.

Confer. SCHILTER ad jus feud. Alemann. cap. 8. per tot.

STRAUCH de Hostenditiis §. 39. seqq.

Noch kürzer aber und mit folgenden Worten beschreibet GUNTHER in Ligarin. lib. 2. apud Reuber. Scriptor. rer. Germ. pag. m. 491.

*Est locus Italia, modicum se junctus ab Urbe,
Cui, quia pulchra situ placet, inde Placentia nomen
Planus & Eridani placido junctissimus amni,
Effundit latos spatiofo limite campos.
Hic quoties claram Regnatos tendit ad urbem
Teutonius, Ausoniam sumpturus rite Coronam,
Ponere castra solet: Ligno suspenditur alre
Erecto Clypeus: tunc Prato Regius omnes*

B 3

Corr-

*Convocat à Dominis feudalia jura tenentes
Excubias Regi prima celebrare fideles.
Nocte, vetustorum debent ex more parentum.
At quicumque domi, Domino nolente relictus
Defuerit, feudo privari Curia censet.*

Die Ursache warum diese kostbare Expeditiones nach Rom, oder Römer-Züge ehedessen vorgenommen und aufgebotten wurden, bestunde unter andern auch darinnen, weil man in denen Gedanken stunde, und wenigstens von dem Päpstlichen Hof beständig behauptet wurde, ob müßten die Römische Könige allererst durch diese Päpstliche Crönung Majestatem ac potestatem imperandi, mithin die Würde eines Römischen Kayfers erlangen, oder wie Kayser Ludovicus Bavarus in seinem Decreto Francofurtensi de Anno 1338. gegen den Pabst Johannem XXII. apud

FREHER Tom. I. Rer. Germ. pag. 655.
Edit. nov.

dessen mit folgenden Worten erwehnet: *Imprimis contra nos & Imperialem auctoritatem, & jus Imperii allegatur & objicitur, quod Potestas & Auctoritas imperialis est à Papa: & quod Electus in Regem Romæ: ex sola electione non est, nec dici potest VERUS IMPERATOR, nec habet potestatem jurisdictionem antequam inungatur, consecratur & coronetur à Papa: Qui, ut dicunt, tam in temporalibus quam in spiritualibus habet Plenitudinem Potestatis.* Nachdem aber die Römische Kayser und Könige den Ungrund dieses Principii allbereits von geraumen Zeiten eingesehen; So haben sie auch allschon vor längst diese Päpstliche Crönung mit der Römischen oder Kayserlichen Crone von der vorgespiegelten Nothwendigkeit geachtet, sondern dieselbe bald gesucht, bald unterlassen, und obwohlen annoch Kayser Carolus V. sich mit dieser Kayserl. Crone von dem Pabst crönen zu lassen, auch in dessen und derer folgenden Kayser Wahl: Capitulationen ausdrücklich denen neuerwehltten Römischen Kaysern mit eingebunden worden,

worden, die Kayserliche Crönung zu erlangen, Verbis: Und nach folgend / so Wir die Königl. Cron, wie obstehet, empfangen haben / Uns zum besten bestreiffigen die Kayserliche Cron auch in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten erlangen.

CAPITULAT. Caroli V. art. 30.

Ferdinandi. I. art. 27.

Rudolphi II. art. 31.

Matthiae art. 38.

Ferdinandi II. art. 37.

Ferdinandi III. art. 39.

Ferdinandi IV. art. 37.

So hat doch nicht allein von Carolo V. an bis uf den heutigen Tag sich kein einziger Römischer Kayser oder König weiter von dem Pabst crönen lassen, sondern es ist auch diese Päbstliche Crönung von der allergeringsten Nothwendigkeit weiter nicht geachtet, des Endes der Pafsus wegen Erlangung der Kayserlichen Crone, in der Leopoldinischen und folgenden Kayserl. Wahl-Capitulationen fürtershin gar aus und weggelassen worden, wie zu ersehen in

CAPITULAT. Leopold. art. 37.

Josephin. art. 36.

Carolin. art. 3.

Dahero durchgehends davor gehalten wird, daß dieser Römer-Zug um von dem Pabst mit der Kayserl. Crone gecrönet zu werden, gänzlich in Abgang gekommen, auch keine Hoffnung vorhanden seye, daß dergleichen kostbahre Expeditiones jemahlen wieder geschehen werden.

AUTOR MEDITAT. ad Capitulat. Joseph. art. 36. pag. 312. 313.

SCHWEDER introd. in jus publ. part. spec. sect. I. Cap. 2. §. 29. pag. m. 225. 226.

Ist nun aber dieser Römer-Zug selbstn heut zu Tage nicht mehr gebräuch-

bräuchlich, noch zu dessen Wieder-Einführung einige weitere Hoffnung vorhanden, so kan auch kein solches allgemeines Kayserl. Aufgebott weiter geschehen, einfolglich cessiren die denen Vasallen daher obgelegene Lehen-Dienste ebenfalls von selbst.

Letztern falls / wann nemlich die Stände und sämtliche Reichs-Unterthanen, durch ein allgemeines Aufgebott von dem Kayser zum Krieg und Feld-Zug wider seine Feinde angemahnet wurden, hatte es oberwehnter massen, wie bey dem Römer-Zug / eine gleiche Bewandniß, und waren alle, sowohl immediate und mediate Reichs-Vasallen, als auch diejenige, welche keine Reichs-Lehen hatten, zur Hülf-Leistung verbunden, dahero denen Scriptoribus rerum Germanicarum nichts gewöhnlicher ist, als daß sie bey denen entstandenen Kriegen auch zugleich des Kayserl. allgemeinen Aufgebotts zum Feld-Zug Erwähnung thun, wie solches unter andern

ANNAL. Francor. Fuldens. ad ann. 810. apud
Freher. Tom. I. rer. Germ. pag. m. 19.

*Imperator vero Aquisgrani adhuc agens & contra Godofridum Regem Expeditionem meditans nuncium accepit classem Incentarium navium de Nordmannia Frisiam appulisse - - - Qui nuncius adeo Imperatorem concitavit, ut NB. missis in omnes circum-
quaque regiones ad congregandum exercitum nunciis, ipse sine mora palatio exiens primo quidem classi occurreret, deinde vero transmissis Rheno flumine - - copias quæ nondum convenerant, statuit operari*

ANNALIST. Saxo ad ann. 1035. apud
Eccard. Corp. Hist. med. æv. Tom. I.
pag. 463.

Conradus Imperator - - - Ascensionem Domini Seliginstad celebravit Pentecosten vero Babenberh egit, NB. unde expeditionem suam in Liuticos serio mandavit.

GODE-

GODEFRID. Monach. ad ann. 1172. apud
Freher. Tom. I. rer. Germ. pag. 340.

Imperator in media quadragesima apud Wormatiam curiam celebrem habuit, ubi conquestus de Italicis --- judicio cunctorum Principum Expeditionem in Italiam iterum indixit, post circulum duorum annorum determinatum.

Idem GODEFRID. ad ann. 1205. cit. loc.
pag. 375.

Per idem tempus Philippus Rex circa Pentecosten celebrem curiam Spire habuit. --- Ibi Philippus Rex judicio Principum --- Expeditionem Colonie omnibus qui aderant Principibus indicit.

bezeugen, und wo es die Nothwendigkeit erforderte noch mehrere dergleichen Zeugnisse bis in das XV. Seculum hinein beygebracht werden könnten, gestalten annoch Kayser Fridericus III. dergleichen allgemeine Aufgebott verschiedentlich und besonders Anno 1461. wider Herzog Albrechten zu Oesterreich, Anno 1462. wider Chur-Fürst Friderichen zu Pfalz und Herzog Ludwig in Bayern, Anno 1474. wider Herzog Carl von Burgund &c. in das Reich verkündigen lassen.

MULLER Reichs-Tags. Theatr. sub Frid. V. 4te
Vorstell. cap. 12. §. 5. cap 22. §. 2. 5te Vor-
stell. cap. 49. §. 8.

Da daß bey dergleichen allgemeinen Kayserl. Aufmahnungen zum Feldzug, nicht einmahl die Bischöffe und Prälaten verschonet geblieben, sondern von wegen ihrer Regalien und besitzenden Landen gleich andern Fürsten und Herrn mit ihren Vasallen dem Kayser die Hülf, Leistung thun müssen, solches hat ausführlich und unvergleichlich wohl gezeiget

CAROLUS du FRESNE Glossar. voc. Hostis. tit. de
hoste & exercit. Episcopor. Tom. 2. pag. 791. seqq.

Nachdeme aber die Römische Kayser und Könige aus der bisherigen Erfahrung vielfältig wahrgenommen hatten, daß Sie durch dergleichen

Ⓒ

all

allaemeine Aufmahnungen derer Stände, fast mehrentheils den gehofften Endzweck nicht erreichten, entweder daß die Stände nicht zu rechter Zeit oder nicht mit der erforderlichen Anzahl, oder auch wohl ein und ander gar nicht erschienen.

So fiengen sie allgemächlich und allschon in dem XV. Seculo an, auf andere Mittel zu besserer Erlangung dieser Reichs-Hülffe zu gedencen und zu suchen, ob nicht durch Aufrichtung eines Militis perpetui diese Hülff-Leistung fruchtbarlich und mit mehrerem Nachdruck und Nutzen geschehen könne. Hierzu gabe dem Kayser Sigismundo An. 1431. der damalige Feldzug gegen die Hussiten in Böhmen besonders gute Gelegenheit, allermassen die Stände selbst die Aufrichtung eines Militis perpetui vor nöthig erachteten und beschwugen bey der damaligen Reichs-Versammlung nachfolgenden Schluß faßten: Item ihre Meynung ist / daß man jetz vier tusend Pferd NB. zu täglichem Krieg wider die Ketzer legen solle zc. Man war auch, um das Werk desto beständiger einzurichten, nicht nur das Quantum eines jeden Reichs-Standes in eine besondere Matricul zu verfassen, sondern über das in das ganze Reich zu Bestreitung derer Kosten einen communem Denarium, oder den also genannten gemeinen Pfennig auszuschreiben beschäftiget.

vid. DATT. de pac. Imp. publi.

lib. 1. cap. 23. 24. & 25.

Gleichwie es aber wegen des gemeinen Pfennigs, als wordurch die vires Patrimonii gar zu sehr bloß gestellet wurden, gleich Anfangs grosse Beschwerden, sonderlich bey denen Reichs-Städten gab; also ereigneten sich in Ansehung der Reichs-Matricul nicht weniger Schwierigkeiten, worüber das ganze XV. Seculum hindurch disputiret, und endlich der gemeine Pfennig zwar wiederum abgeschaffet, dahingegen die Reichs-Matricul Anno 1521. zum Stande gebracht und fürters nach und nach verbessert, auch darinnen eines jeden Standes Land und Leuten Betrag, es mochte in Allodiis oder Lehen bestehen, in einen ordentlichen Anschlag gebracht wurden, wornach vors künfftige ein jeder

jeder Reichs-Stand zu denen allgemeinen Reichs-Kriegen und Feld-Zügen sein Contingent prästiren müssen, also daß durch diese Errichtung einer ordentlichen Reichs-Matricul nicht allein das allgemeine Kaiserl. Aufgebott, massen solches

DATT. de pace Imp. publ. lib. 1. cap. 29.

n. 11.

mit folgenden Worten:

Acta qua modo excerptimus, hanc etiam Observationem variorem nobis suppeditant, Friderici Imperatoris & anteriorum Caesarum aro, cum Imperii Matricula ad certum Statum nondum deducta essent, morem invaluisse, ut, si periculum instans moram non pateretur Caesar literis patentibus Imperii Status ad auxilia, maximo, quo possent, militum numero, praestanda cohortaretur. Modus iste dictus est, ein gemein oder allgemeines Aufgebott im Heil. Reich.

sehr wohl angemerket, von selbstem cessirte; sondern auch die Lehens-Verfassung derer Reichs-Stände und Schuldigkeit derer Lehen-Dienste eine ganz andere Gestalt bekam, mithin und anstatt vorher ein jeder Stand mit seinen Vasallen zur Hülfleistung erschiene, nunmehr ein jeder Stand selbst, er mochte Lehen haben, von wem er wolte, sein Matricular-Quantum immediate zu des Reichs Diensten zu stellen verbunden ist, wie solches

SCHILTER. ad jus Feud. Alem. cap. 8. §. 17.

pag. 105.

ganz recht erinnert, wann er sagt:

Ceterum hodie ex Matricula Imperii constat, quot milites quilibet Status aut Vasallus mittere aut quantam pecunia Summam pro subsidio praestare in ararium publicum teneatur.

Dem zu Folge und da solcher gestalten die ehemahlige allgemeine Kaiserliche Aufmahnungen derer Stände zum Feld-Zug heut zu Tage cessiren, dahingegen ein jeder Stand sein gesetztes Matricular-Quantum an Mannschafft nunmehr bey entstehenden

Reichs-Kriegen selbst und immediate zu stellen verbunden ist, andernest bey Errichtung der Reichs-Matricul nicht allein die Allodia, sondern auch eines jeden Standes besitzende Lehenbare Lande, wie unter andern allein bey dem Hauß Waldeck zu ersehen, mit in Anschlag gezogen worden, mithin unbillig wäre, denselben mit doppelter Last zu beschweren, oder zu einem zweyfachen Beitrag zu ziehen; So mag ein jeder leicht ermessen, daß diejenige Vasallen, welche zugleich Reichs-Stände und in der Reichs-Matricul mit begriffen sind, heut zu Tage bey entstehenden Reichs-Kriegen sich zu denen ehedessen ihren Lehen-Höfen etwa unterweilen zugeschickten Lehen-Keuthern und geleisteten Particular-Lehen-Diensten mit allem Fug und Recht nicht weiter schuldig erachten.

Eine andere Frage ist, ob auch die Abelige Vasallen sowohl vom mittel als unmittelbaren Adel, mit gleichem Recht in solchem Fall ihren Lehen-Höfen diese Particular-Lehen-Dienste verweigern können? Dann da diese in keiner Reichs-Matricul stehen, und zu dem Reich nichts beitragen, so kan ein jeder darab leichtlich und von selbst wahrnehmen, daß es mit diesen Abelichen Vasallen eine ganz andere Beschaffenheit habe, und die bey denen Fürst- und Gräflichen Vasallen, welche zugleich Reichs-Stände mit sind, oberwehnte fürwaltende Umstände hier nicht anschlagen: Obwohlen nicht geleugnet werden kan, daß auch die Reichs-Ritterschafft. Vasallen in dergleichen Fällen, und wann sie an Kayserl. Majest. ein Subsidium charitativum bereits abgegeben haben, ex eodem principio, quod nemo duplici onere gravari debeat, von dem Kayserl. Hof gegen solche Lehenherrliche Aufmahnungen mit Nachdruck geschützet worden. Dann als An. 1687. der Bischoff von Würzburg seine der Reichs-Ritterschafft in Francken incorporirte Abelige Vasallen unter scharffen Cominationen zu dergleichen Lehen-Diensten aufgemahnet, das Ritter-Corpus aber sich dargegen am Kayserl. Hof beschweret, und unter andern mit vorgestellet hatte, wie demahlen in dem Fränckischen Crayß eines jeden Standes Securitität nicht mehr auf desselben absonderliche Verfassung ankömme, sondern

bern auf gemeinsamer Zusammensetzung nach dem Matricular-Anschlag beruhe, so erfolgte hierauf unterm 13. May d. a. nachfolgendes Reichs-Hof-Raths Conclufum: Fiat Rescriptum Dehortatorium an dem Herrn Bischoffen zu Würzburg / die Ritterschafft bey denen von ihnen angeführten Umständen mit denen Ritter-Dienften nicht zu beschweren / weniger mit Einziehung der Lehen oder Militarischer Execution gegen dieselbe zu verfahren.

MOSER. Reichs-Hof-Raths. Concluf. Erster Theil. Concluf. 399. pag. 661.

Auf gleiche Weise erfolgte An. 1691. ein Kayserl. Rescriptum Dehortatorium an das Haus Würtemberg so wohl vor die Schwäbische als Fränkische Reichs-Ritterschafft, und zwar vor die letztere folgenden Inhalts: Leopold. Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst! Deine Lbd. hat sich vorhin gutermassen zu erinnern / was massen Wir an Dieselbe auf unterthänigstes Anlangen und Bitten Unser und des Reichs ohnmittelbahren gesammten Ritterschafft des Landes Schwaben in puncto der Lehens-Ammahnungen Unser Kayserl. Rescriptum Dehortatorium unter in 30 nechst abgewichenen Monats Aprilis dahin abgehen lassen // Wann Uns nun aber Unser und des Reichs auch unmittelbahre unterworffene Ritterschafft in Francken Orts Odenwaldts in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / wie daß einige ihrer Mitglieder eben auch deiner Lbd. mit Lehensschafft verwandt seyen / und darentwegen angefochten würden // Als ist Unser gnädigster Befehl an Dr Lbd. hiermit / daß Sie auch diese supplicirende Unsere und des Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft / und in specie die Würtembergische Lehens-Vasallen / bey denen von Eingang erwehnter Schwäbischen Ritterschafft / angeführten / sonderlich aber bey jetzigem Univerfal-Reichs-Krieg

Krieg NB. da Sie bereits Uns / als Ober/Lehen/Herrn das ihrige beygetragen und unbillig wäre / sie mit mehreren Oncribus zu belegen / mit angesommenen Ritter/Diensten nicht beschwere / noch mit Executionen derenthalben gegen Sie verfare / hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 8. Tag May 1691.

LUNIG Corp. jur. Feudal. Germ. Tom. I. pag. 1261.
& 1262.

Welchemnach mit gutem Grund zu schliessen ist, daß, da die Reichs-Ritterschafftliche Vasallen, auch bloß um ihres Subsidii charitativi willen, so nachdrückliche Manutencenz gegen ihre Lehen-Höfe erlanget, diejenige Vasallen so zugleich Reichs-Stände mit sind, sich in Ansehung ihres Reichs-und Graf-Maritcular-Vertrags, worgegen das Subsidium charitativum in keine Consideration kommen kan, um so viel mehrere Hülffe von dem Kayserl. Hof promittiren können: Wenigstens erhellet ab dem allen so viel ganz unwidersprechlich, daß die Chur-Pfälzische Fürst-und Gräfliche Vasallen, wann von Kayserl. Maj. ein allgemeines Aufgebot derer sämtlichen Reichs-Stände geschiehet, dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof keine Lehen-Reuther zu schicken von Rechtswegen schuldig sind.

Die dritte Frage

Worauf es vermahlen bey dem aus Veranlassung der Pohlenischen Königs-Wahl bevorstehendem allgemeinen Reichs-Krieg vornehmlich ankömmt, erlanget aus denen beyden vorhergehenden, und darinnen vorangesetzten Principiis allschon guten Theils ihre Erledigung. Dann gleichwie oben des mehrern gezeiget worden, was es ehemahlen nach der alten Reichs-Verfassung und darauf gegründeten Lehen-Rechten und Gewohnheiten mit denen Particular-Lehen-Diensten vor eine eigentliche Bewandniß gehabt, und wie diese Lehens-Verbindlichkeit nachhero durch den zum Stande gebrachten beständigen Land-Frieden,

darz

darauf errichtete Reichs-Matricul, und gestellten perpetuum militem, mithin in so weit gar sehr und merklich geänderte neuere Reichs-Verfassung, eine ganz andere Gestalt bekommen; also wird sich dieses alles darab noch weiter und deutlicher ergeben, wann man zu der besondern Verfassung derer Reichs-Crayse übergehet, und wie eines jeden Crayses Hoch- und Löbl. Stände sich wegen ihrer allgemeinen Sicherheit unter einander in eine nähere Verbindlichkeit zusammen gesetzt und verbunden haben, etwas genauer einseheth, und mit denen von dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof pretendirenden besondern Lehen-Diensten conferiret. Man will jedoch dermahlen eben nicht weitläufftig berühren, was den Kayser und sämtliche Reichs-Stände anfänglich und besonders in dem XV. und XVI. Seculo zu Vertheilung des weitläufftigen Teutschen Reichs in besondere Reichs-Crayse veranlaßet, und welcher gestalten diese Crayse in besondere Reichs-Crayse veranlaßet, und angeordnet worden, noch weniger, wie diese Crayß-Verfassungen nach und nach hinwiederum verfallen und auf was Weise dieselbe nach angewendeter vielen Mühe, wo nicht alle, dennoch meistens wiederum eine ordentliche Einrichtung erlanget haben, allermassen hiervon eines Theils

DATT. de Pac. Imp. Pub. lib. 1. Cap. 21. 26. 27.

LYNCKER de Redintegrat. Circular. S. R. Imperii per tot. und andere mehr: andern Theils das in jedermanns Händen befindliche Corpus Recessuum Imperii und in demselben

Recess. Imp. de Anno. 1500.

- _____ 1512.
- _____ 1522.
- _____ 1555.
- _____ 1557.
- _____ 1559.
- _____ 1564.
- _____ 1566.
- _____ 1570.
- _____ 1576.
- _____ 1582.
- _____ 1594.

INSTRUM.

INSTRUM. PAC. WESTPHAL. RECESS. IMP. noviss.
de Anno 1654.

hinlängliche Nachricht ertheilen; Sondern man will dermahlen nur aus dem allen so viel mit wenigem anmercken, daß besonders nach Ausweis der

EXECUTIONS-Ordnung de Anno 1555.

allschon damahlen sämtliche Reichs-Crayße, zu Aufrechthaltung des Land-Friedens und eines jeden Standes Sicherheit, sich unter einander zu einer allgemeinen mutuellen Hülff Leistung nach dem Reichs-Matricular-Anschlag verbunden: Und auf diesen Grund nachhero die vorliegende Reichs-Crayße, sonderlich nachdeme denenselben und deren darinnen begriffenen Reichs-Ständen das Jus belli & foederis durch den Westphälischen Friedens Schluß und darauf fürterhin gegründeten Kayserl. Wahl Capitulationen je länger je fester gesetzt worden, zu beständiger Aufrechthaltung des Land-Friedens, und ihrer davon abhängenden allgemeinen Sicherheit, auch nöthig befindenden mutuellen Hülff-Leistung und Defension, nicht nur jeder unter sich eine besondere Kriegs-Versaffung, worvon jeder Crayß der oberste Geld-Herr ist, errichtet, einen Militem Perpetuum in gewisse Regimenter mit darzu gehörigen Generalität und Officiers angeordnet, auch wie viel ein jeder Crayß-Mit-Stand nach seinem Reichs-Matricular-Anschlag an Mannschaft und Geld darzu beyzutragen habe, vermittlest einer ordentlichen Crayß-Repartition vereiniget: Sondern auch aus Veranlassung derer nach dem Westphälischen Friedens-Schluß verschiedentlich entstandenen Frankösischen Kriegs-Troublen sich eine besondere Association und Verbündniß, zu ihrer und ihrer Landen und Unterthanen allgemeinen Sicherheit, zusammen gesetzt, und zu einer mutuellen Defension und Hülff-Leistung auf das genaueste verbunden haben. Es wurde an diesem gemeinnützigen und heilsamen auch zur allgemeinen Sicherheit höchst nöthigen Associations-Werck allschon in dem vorigen XVII. Seculo, und besonders aus Veranlassung

anlassung des in puncto Securitatis publicæ Anno 1681. ergangenen
Kaysrl. Commissions-Decreti, darauf gestellten Chur- und Fürstl.
Conclusi und gefolgten Kaysrl. Approbation, welche allesammt in

LUNIG Reichs-Archiv, part. General. Tom. I. pag.
696. seqq.

weilers nachzulesen sind, bey verschiedenen Zusammenkünften sehr
starck gearbeitet, aber zum völligen Stande um deswillen nicht ge-
bracht, weil nur die Crayß Directoria bey solchen Associations-Con-
venten zusammen kamen, mithin weiter nicht, als auf hinter sich
bringen oder ad referendum schliessen, und das Werck also zu einem
endlichen Schluß präpariren konnten, ohnerachtet die gleich Anfangs
probaß & fundamento gesetzte mutuelle Hülf-Leistung contra quos-
cunque turbatores vel aggressores, allenthalben bereits ihre Rich-
tigkeit hatte; Wie solches alles der Associations-Recess de dato
Frankfurt am Mayn den 28 Junii 1697. kurglich und
mit folgenden Worten anweist: Zu wissen demnach den 11.
Januar. jetzt lauffenden 1697ten Jahrs zwischen denen
Löbl. Directorien und Ausschreib-Ämtern der 6. associir-
ten Reichs-Crayßen/ als Chur-Rhein, Francken/Schwa-
ben, Bayern / Ober-Rhein und Westphalen / errichte-
ten Associations-Recess, unter andern auch dieses versehen
und beliebet worden / daß auf des Hochwürdigsten Für-
sten und Herrn / Herrn Lotharii Franzen/des H. Stuhls
zu Maynz Erzbischoffen = = = einlangende Invitation
wohlged. Directoria und Ausschreib-Ämter nach denen
geendigten Particular Tågen = = = nochmalts und zwar vor
Anfang der Campagne anhero = = = ihre gevollmächtigte
Råthe und Gesandten abschicken möchten, um ob sotha-
ner Recess bey diesen Particular-Crayß-Tågen auch von de-
nen übrigen Crayß-Stånden approbiret und angenom-
men worden seye / zu vernehmen / und dieses löbliche
D und

und höchstnöthige Associations-Werck vollends zu seiner Perfection zu bringen / und dann solchemnach auf die vor höchst-ermeldter Thro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz beschehene Veranlassung $\approx \approx$ von wegen des löbl. Chur-Rhein Fränc Schwäb Ober-Rhein- und Westphälischen Reichs Crayßen/Directorien/Ausschreib-Aemter und Ständen allerseits Gesandtschaften / sich hinwiederum allhier eingefunden / daß in denen $\approx \approx \approx$ gehaltenen Session- und Deliberationibus sich ergeben und gezeiget habe / daß auf denen $\approx \approx$ Particular-Tagen von denen dabey erschienen Ständen das Haupt-Werck dergestalt resolviret und approbiret worden / NB. daß die löbl. 5. Crayße beständig und unzertrennlich sowohl für jertzo / als zu folgenden Friedens-Zeiten / miteinander associiret seyn und verbleiben / auch die mutuelle Hülf-Leistung mit dem in obberührtem Recess vom 27. Januar. lezthin gemeldten Mannschafft-Quanto præstiren / so fort contra quoscunque Turbatores vel Aggressores in immerwährendem guten Vernehmen vor einen Mann stehen sollen und wollen. Und dann auch nicht zu zweifeln es werden des löbl. Bayerischen Crayßes Stände nicht minder $\approx \approx \approx$ obiges alles ebenfals belieben / mithin dieser Association in Corpore beytreten 2c. 2c. Nachdem aber der annoch in eben diesem 1697ten Jahr erfolgte Ryßwicksche Friede weder von sonderlicher Avantage noch einer langen Dauer war, dahingegen durch die bevorstehende Spanische Succession die Zeit-Läufften anwieder sehr gefährlich und mißlich anschiener, und hierdurch die beyde löbl. Fränc- und Schwäbische Reichs-Crayße veranlaßten, zu dem so oft in Deliberation gekommenen Associations-Wesen mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu schreiben, allermassen Dieselbe auch würcklich und zwar Anno 1700. zu Heydenheim an der Prenz, so fort am 16. Martii Anno 1702. zu Würdlingen in eine genauere Associations-Verfassung zusammen traten,

ten, und in dem deßfalls errichteten *Associations-Recesss Art. 1. & 2.* abermahlen die allgemeine Sicherheit beyder Crayße und mutuelle Hülfß-Leistung folgendermassen zum Grunde legten: (1) Bleibt es in Substantia bey oberwehnt zu Heydenheim projectirt und vorigen Jahrs ratificirten Recesss dergestalt ohngeändert / daß jeder der löbl. associirten Crayßen des andern Nutzen und Wohlfahrt befördern / das gemeinsame Interesse mutuo secundiren und an dem nichts unterlassen solle / was zu verbindlicher Cultivirung getraulichcr Zusammensetzung dienen kan / anforderst aber solle man in allen Nothfällen einander getreulich beystehen und *communibus consiliis & auxiliis* Gefahr und Schaden äußersten Fleisses abzuwenden trachten / vornehmlich auch alles dahin richten / und behöriger Orten alles dienliche vorkehren, daß (2) anforderst der Securität der beeden löbl. Crayßen außzulanglichste prospiciret und von Fürsten und Ständen die Gefahr / so die obschwebende mißlich und weit aussehende Zeiten und Länfften nach sich ziehen möchte / abgewendet / hingegen Sie in ihrer Consistentz bestens conserviret werden möchten *rc. rc.* So sind nicht nur Ihre Kayserl. Majest. als Erz-Hertzog von Oesterreich von wegen des Oesterreichischen Crayßes am 17. Martii 1702. sondern auch die beyde Chur- und Ober-Rheinische Crayße am 20. Martii d. a. diesem Bündniß und Associations-Versaffung beygetreten, und haben sich allerseits unter andern auch zu desto besserer Versicherung der versprochenen Hülfß-Leistung wegen Aufricht- und Unterhaltung eines *Militis Perpetui* dahin auf das genaueste verbunden, und einander zugesagt, daß zu diesem allgemeinen Defensions-Bündniß Chur-Rhein 6500. Mann, Oesterreich 16000. Mann, Francken 8000. Mann, Schwaben 10800. Mann, und Ober-Rhein noch zur Zeit 3000. Mann auf denen Weinen halten, und solche zu dieser mutuellen Hülfß-Leistung und derer associirten Crayß-Diensten alleine gewidmet seyn sollen.

len. Hierdurch kam also endlich diese Association - und Defensions-Bündniß derer vorliegenden fünf Reichs-Crayßen zum Stande, und einer perpetuirlichen Verbindlichkeit, des Endes auch sothaner Nördlinger Tractat oder Associations-Recess bey allen nachhero sowohl in den Französischen Kriegs-, als darauf gefolgten Friedens-Zeiten gehaltenen Associations-Conventen und dabey weiters errichteten Reccessen, je und alle Wege, bis auf den heutigen Tag pro basi & Fundamento gesetzt, mithin oft und vielfältig erneuert und bestätigt worden, allermassen annoch in letzt-abgewichenem 1733ten Jahr, als aus Veranlassung der Pohlnischen Königs-Wahl Ihre Kayserl. Majest. und das Reich von dem König in Frankreich feindselige angefallen wurden, sämmtliche associirte fünf fordere Reichs-Crayße in Franckfurth zusammen kamen und vermittelst des am 9ten Nov. 1733. errichteten Associations-Recessus, sich wegen der einander schuldigen mutuellen Hülf-Leistung und zu ihrer allerseitigen Beschützung einzu richtenden Militar-Verfassung vereinbahret, und darbey zugleich alle vorherige Associations-Recesse auf das verbindlichste von neuem bestätigt und erneuert haben, wie davon vorhingedachter Associations-Recess de Anno 1733. unter andern mit folgenden Worten zeigt:

Gleichwie die 1) ad proponendum primum angezogene nacheinander errichtete Associations-Recesse ganz deutlich besagen/daß bey sich ereignender Gefahr eines feindlichen Überfalls vorbenannte löbl. associirte fordere Reichs-Crayße zu gemeinsamer nothdürfftigen Beschützung und Hülf-Leistung gegen allen unbilligen Angriff und Gewalt auf den Fuß des im Jahr 1681. errichteten bekandten Reichs-Schlusses und nach Maassgab der darauf unter gewissen Bedingungen sich gründenden Associations-Recessen anzuschaffen schuldig seyn sollen == also man von Seiten mehrgemeldten associirten Crayßen nicht den mindesten Anstand finde / die Militar-Verfassung sub auspiciis Cesareis zu ihrer alleinigen in Associations-mässigen Fällen benöthigt

thigt allen Rechten nach erlaubten Defension und Verr.
 auch murueller Hülf-Leistung $\approx \approx \approx$ auf drey Simpla derges
 stalten zu vermehren / daß die hierzu erforderliche Mann-
 schafft $\approx \approx \approx$ zu End des laufenden Jahrs in completem
 Stand aufgestellet seyn solle $\approx \approx \approx \approx$ auf daß aber die löbl.
 associirte Crayße benöthigten Falls sich auf die erforder-
 liche reciprocirliche Hülf umb so mehr zu verlassen / auch
 selbige alsdann zu leisten / umb so weniger befugten
 Anstand haben / so thut man alles / so diesertwegen in
 denen Associations-Recessen de Anno 1697. §. 5. 6. 7. 8. & 9.
 und de Anno 1702. §. 11. & 12. Item de Anno 1711. §. 4.
 dem Franckfurter vom 20. Junii 1714. §. 1. 4. & 5. und
 dem de Anno 1727. auch §. 4. mittelst fürsichtiger Anzies-
 hung und Regulirung jeder dahin einschlagender besonde-
 rer Vorfällenheiten / verabredet und beschloffen wor-
 den / hiermit nochmalen bestättigen / und sich die wie-
 derholte verbindliche Versicherung geben / in allen sich
 ereignenden Associations-Recess-mässigen Fällen, in Conformi-
 tät der Reichs Executions-Ordnung einander getreulich und
 Bundesmässig beyzustehen / so fort communibus consiliis
 & auxiliis $\approx \approx \approx$ die hülfliche Hand zu bieten $\approx \approx \approx$ gestalten
 man den Associations-Recess vom ^{29. Febr.} 1692. den Heydes-
 heimer Recess 1700. nicht minder die nachhero abgeschlos-
 sene Recessen de Annis 1702. 1711. vom 20. Junii 1714. Art. I.
 und 1727. tam quoad Generalia quam quoad Specialia in allen
 hieher gehörigen heilsamen Passibus hiemit nochmalen
 confirmiret haben will 2c. Gleichwie nun ab dem allem des mehrern
 zu ersehen, daß (a) die gegenwärtige ganze Associations-Verfassung
 und darbey einander auf das verbindlichste zugesagte mutuelle Hülf-
 Leistung, nach denen heutigen Umständen, nicht mehr ein- oder andern
 Reichs-Standes Particular-Defension, sondern die allgemeine Sicherheit
 sammtl. associirten Reichs Crayße zum Grund hat, anbenebst und (b)

alle bisherige Associations-mässige Defensions-Bündnisse durch den
 letztern Associations-Recess de Anno 1733. auf das verbindlichste
 nicht nur erneuert und bestättiget, sondern auch (c) durch eben diesen
 Recess verabredet und beschlossen worden, daß bey denen gegenwärtigen
 Zeit-Läufften, und da aus Veranlassung der Pohlischen Königs-
 Wahl ein unvermeidlicher Reichs-Krieg bevorstehet, auch die
 vordere Reichs-Crayße durch Frankreich wirklich mit feindlicher
 Gewalt überfallen worden, die in denen associirten Crayßen befind-
 liche und darunter mit begriffene Reichs-Stände sammt und sonders
 die schuldige Hülf-Leistung anders nicht als nach der associations-
 Verfassung und ihrem Matricular-Anschlag practiren sollen, welchen
 Recess (d) Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfalz theils als hoher
 Mittstand des Chur-Rheinischen Crayßes, theils auch als ausschrei-
 bender Fürst des Ober-Rheinischen Crayßes, vornehmlich mit errich-
 ten und vollziehen helfen, dahingegen (e) unter dem Chur-Pfälzischen
 zu der Associations-mässigen Militär-Verfassung beyzutragenden
 Matricular-Quanto derer Chur-Pfälzischen Fürst- und Gräflichen Va-
 fallen Lande, welche dieselbe von dem Chur-Haus Pfalz zu Lehen re-
 cognosciren und unwidersprechlich und notoriè nicht mit begriffen sind,
 sondern vielmehr (f) diese als Reichs- und Crayß-Stände in der
 Associations-Verfassung tanquam Constatus & compaciscentes zu
 consideriren, und zu der darinnen versprochenen Hülf-Leistung nach
 ihren sowohl auf ihre Allodial- als Lehenbare Lande eingerichteten
 Matricular-Quanto concurriren müssen, mithin eines Theils und (g)
 Chur-Pfalz seit Associations-mässiges Matricular-Quantum nicht
 von seinen Vasallen, wann sie zumahlen Reichs- und Crayß-Stände
 mit sind, exigiren kan, sondern von seinen eigenen Landen, worauf der
 Chur-Pfälzische Matricular-Anschlag hauffet, zu erheben hat, andern
 Theils und (h) der offenbahren Billigkeit in alle Wege zu wider wäre,
 wann die Chur-Pfälzische Fürst- und Gräfliche Vasallen zwar
 nach Proportion ihrer sammtl. Landen und darauf repartirten Matricu-
 lar-Anschlag zu dieser Associations-mässigen Kriegs-Verfassung con-
 curriren und das Ihrige beitragen, gleichwohlen aber dem Churpfälzi-
 schen

ſchen Lehen: Doß noch abſonderlich Particular-Lehen-Dienſte präſtiren, oder beſondere Lehen-Reuſther ſchicken, und alſo mit einer zweyfachen Laſt beſchweret werden ſolten; alſo machet ſich hieraus der Schluß von ſelbſten, daß auch in dem Fall die Chur-Pfälzliche Fürſt- und Gräfl. Vaſallen zu keinen Particular-Lehen-Dienſten, oder Abſchickung einiger Lehen-Reuſther, heut zu Tage weiter nicht ſchuldig ſeyen, wann ein allgemeiner Reichs-Krieg entſtehet, und beſonders die vorliegende Reichs-Crayße von einem auswärtigen Reichs-Feind angegriffen werden.

Endlichen und ſo viel

Die vierte Frage

angehet, ſolche reſolviret ſich aus nächſt-vorhergehendem ebenfalß hinwiederum von ſelbſten. Dann da ſowohl derer Particular-Crayße Vereini-gung, als auch derer aſſociirten Crayße Schutz, Bündnißſel contra quos-cun-que Turbatores vel Aggreſſores und darbey von Zeit zu Zeit errichtete Recelſe je und allwege die Reichs-Executions-Ordnung de An. 1555. zum allgemeinen Grund voraus geſetzt haben, in dieſer aber gang klar und unſtändlich verſehen, daß wann ein Stand von jemanden ungebührlicher Weiſe, und mit thätlicher Vergewaltigung angefallen würde, und er ſich deſſen nicht erwehren könnte, als dann derjenige Crayß worzu er gehört, ihme ſchleunige Hülffe zu ſchicken, auch, falls dieſer dem eindringenden Feind allein nicht gewachſen wäre, ſo ſort die übrige nächſt angeſeſſene Crayße zur nöthigen Hülff-Leiſtung beruffen werden und erſcheinen ſollen, wie ſolches alles in vorerwehnter

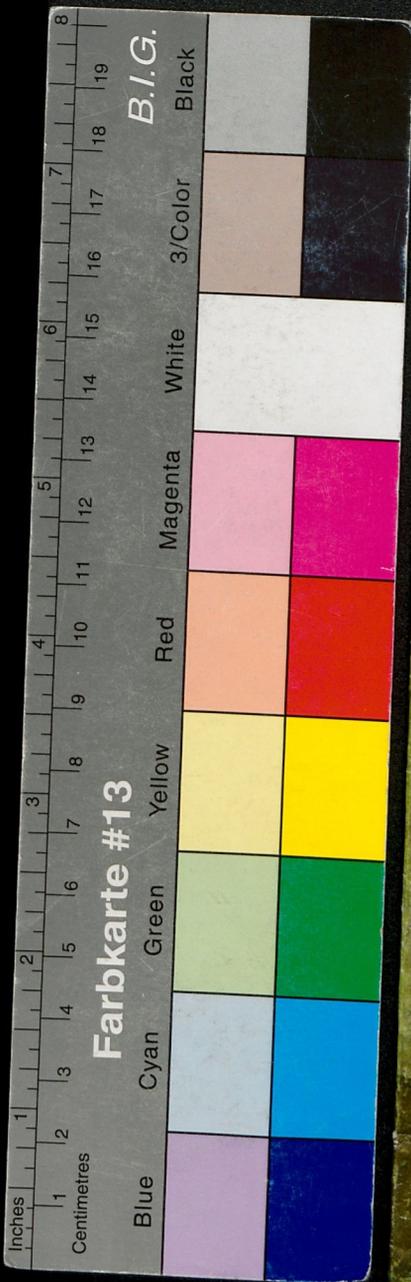
Reichs-Executions-Ordnung de Anno 1555.

weiter nachgeſehen werden kan: So wird damit zugleich ganz un-widerſprechlich zu erkennen gegeben, inmaſſen die ſämmtliche Aſſociations Recelſe ſelbſten eben daſſelbe enthalten, daß auch in dem Fall, wann ein Stand von einem auswärtigen Feind beſonders angefallen und bekrieget wird, nach denen jeztmahligen Crayß- und Aſſociations-Verfaſſungen, es nicht mehr auf des Standes Particu-lar-Defenſion allein ankommt, ſondern eine Stöhrung der allgemeinen Sicher-heit, folglich eine gemeinſame Sache daraus gemacht und dem Nothleidenden nach der Crayß- und Aſſociations-Verfaſſung die erforderliche Hülff-Leiſtung zugeſchicket werden muß.

Welchemnach die Chur-Pfälzif. Fürſt- und Gräfliche Vaſallen zwar in dem Fall, wann das Chur-Hauß Pfalz von einem auswärtigen Feind unrechtmäßiger Weiſe angegriffen werden ſolte, als Crayß und, aſſociirte Mit-Stände zu der nöthi-

nöthigen Hülf-Leistung mit ihrem Crayß, Contingent und Associations mäßigen Matricular - Quanto billig concurriren, zu einer weitem und besondern Hülf-Leistung aber, oder zu Abschickung noch absonderlicher Lehen, Reuther, nunmehr in keine Wege weiter schuldig und verbunden sind. Es kan auch hiergegen von dem Chur Pfälzischen Lehen-Hof mit Bestand nicht eingewendet werden, daß solcher gestalten die Vasallen zwar die Lehen behalten, die Lehen-Dienst hingegen / um derentwillen gleichwohl Sie die Lehen vornehmlich empfangen hätten, gänglich cessiren würden: Weilen nach denen Crayß- und Associations-Verfassungen, da offters ein Vasall an statt derselbe ehedessen etwa nur 4. oder 5. Lehen, Reuther geschickt, nunmehr mit ein- oder mehrern Compagnien, und also nicht nur nach Proportion seiner Chur, Pfälzischen Lehen, sondern nach dem Matricular-Quanto seiner sämtlichen Länden zu dieser Hülf-Leistung concurriren muß, folglich der Chur-Pfälzische Lehen, Hof sothaner Hülf in der That wohl 50. und mehrfach genießet. Noch weniger mag von dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof objiciret werden, daß ein Unterscheid zwischen dem Crayß-Beytrag und denen Particular-Lehen-Diensten seye, und diese durch jene nicht aufgehoben worden; Gestalten sothaner Einwandt zwar in Ansehung derer mediat und immediaten Adelicchen Vasallen sich in gewisser Masse, und weil diese an denen Crayß-Verfassungen und Associations-Bündnissen keinen Theil haben, wohl hören läßet, bey denenjenigen Chur-Pfälzischen Vasallen aber, welche zugleich Reichs- und Crayß-Stände sind folglich mit Chur-Pfalz selbst in dem Associations- und neuern Defensions-Bündniß stehen, um deßwillen keineswegs anschlagen kan, weil Chur-Pfalz in denen Crayß und Associations-Recessen mit diesen Vasallen als Reichs- und Crayß-Mit-Ständen, ohne die allergeringste Reservation einiger weitem und besondern Lehen, Diensten sich durch die errichtete neuere Defensions-Bündnisse einer ganz andern Hülf-Leistung vereinigt hat, und damit zugleich von der ehemahligen alten Hülf-Leistung, welche durch Abschickung einiger Lehen-Reuter geschah, vermittelst dieser neuern Vereinigungen gänglich abgegangen, auch würcklich viel besser hiebey als bey der vorherigen Hülf-Leistung, bißhero gefahren ist, mithin von dieser nunmehr gänglich abgeänderten Lehen-Schuldigkeit nicht den geringsten Schaden, sondern vielmehr grossen Vortheil empfunden hat.

Diesemnach bin ich secundum supradicta & deducta auf die vorgelegte Haupt-Frage nunmehr der Meynung, daß bey gegenwärtigem aus Veranlassung der jetzigen Pohln. König, Wahl entstandenen allgemeinen Reichs-Krieg die Chur-Pfälzische Fürst- und Gräff. Vasallen, welche zugleich Reichs- und Crayß-Stände mit sind, anders nicht als nach dem letztern Associations-Recess de An. 1733. mithin auffer ihren Associations-mäßigen Crayß, Matricular-Anschlägen dem Chur-Pfälz. Lehen-Hof annoch besondere Lehen-Reuther, oder das verlangende Geld davor zu schicken von Rechts- und Billigkeit wegen nicht schuldig seyen. S. R. S. I. den 18. Jan. 1734.



B. h. II, 196.
h. 52, 14.

J. K. A.
Rechtliches Gutachten
Die
Lebens - Dienste

II K
3130

oder
Ritter - Pferde

betreffend/
Besonders über
Die Frage:

Ob einem Reichs-Stand/zum Exempel Chur-Pfalz/ seine Fürst- und Gräfliche Vasallen / welche zugleich Reichs- und Graf-Stände mit sind/ bey dem fürwährenden allgemeinen Reichs-Krieg ausser ihren Associations-mässigen Graf-Matricular-Anschlägen von Rechts wegen schuldig seyen/ besondere Leben-Keu-ther oder das verlangende Geld davor zu schicken?

--- Stulta est Clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, periturae parcere Chartæ.
Juvenal.

M D CC XXX V.